

10.12.2013

## Antrag

der Fraktion der PIRATEN

### **Nicht ohne Datenschutzbeauftragten!**

**Deutschland braucht eine starke und unabhängige Kontrollinstanz für Datenschutz und Informationsfreiheit**

#### **I. Sachverhalt**

Die reguläre Amtszeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) endet mit dem 16. Dezember 2013. Ein neuer Bundesbeauftragter wurde bislang noch nicht von der Bundesregierung vorgeschlagen und vom Deutschen Bundestag gewählt. Medienberichten ist zu entnehmen, dass Bundesinnenminister Friedrich gedenkt, die Position erst im neuen Jahr neu zu besetzen, während die Stellvertreter des Bundesbeauftragten in der Zwischenzeit die Amtsgeschäfte übernehmen sollen. Die Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder zeigten sich auf ihrer letzten Konferenz besorgt über diese Entscheidung und kritisierten, dass durch die Führungslosigkeit der „Datenschutz eine Schwächung erfahren“ würde. Gerade in Zeiten des größten Überwachungsskandals der Menschheit bedarf es allerdings einer starken Kontrollinstanz für den Datenschutz.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist laut Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zuständig für die Kontrolle über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei öffentlichen Stellen des Bundes sowie im Bereich der Telekommunikations- und Postdienstunternehmen. Zusätzlich zur Kontrolle über die Gewährleistung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und des EU-Grundrechts auf Datenschutz unterrichtet der BfDI den deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit über datenschutzrelevante Entwicklungen. Es ist das Recht jedes Bürgers, den BfDI zu kontaktieren, wenn seine Persönlichkeitsrechte bzw. sein Recht auf Informationszugang nicht beachtet wurden. Der BfDI berät hinsichtlich Verbesserungen des Datenschutzes und der Informationsfreiheit im Gesetzgebungsverfahren und erstellt Empfehlungen, Gutachten sowie Berichte. Die Aufgaben des BfDI sind sehr vielfältig, bedeutsam und anspruchsvoll, umso wichtiger ist daher seine völlige Unabhängigkeit, um eine unbeeinflusste Überwachung der Datenschutzvorschriften zu garantieren.

Datum des Originals: 10.12.2013/Ausgegeben: 10.12.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Der BfDI unterliegt der Dienstaufsicht durch den Bundesminister des Inneren und der Rechtsaufsicht der Bundesregierung. Demnach wäre es möglich, dass die Bundesregierung ihre Rechtsvorstellungen im Streitfall durchsetzen und der Innenminister Disziplinarmaßnahmen gegen den Bundesdatenschutzbeauftragten verhängen könnte. Auch die Mitarbeiter des Bundesdatenschutzbeauftragten sind dem Innenministerium unterstellt, und die Personalstellen sind im Einvernehmen mit dem BMI zu besetzen. Die Personalhoheit obliegt somit nicht dem BfDI. Größtenteils werden die Stellen aus dem Personalbestand des BMI besetzt. Die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch das BMI wird gegenwärtig von Mitarbeitern gewährleistet, die durch den Bundesinnenminister bestellt, versetzt, diszipliniert oder befördert werden.

Aufgrund der geschilderten Organisationsstrukturen haben Bundesregierung und Innenministerium derzeit erhebliche Einflussmöglichkeiten auf die Arbeit des Bundesdatenschutzbeauftragten. Das steht einer wirksamen Datenschutzkontrolle und dem Erfordernis einer völligen Unabhängigkeit entgegen. Nach einem Urteil des EuGH vom 9. März 2010 verstößt die Bundesrepublik Deutschland damit gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

NRW trug dem Urteil in der 15. Wahlperiode mit dem "Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit" Rechnung. In Nordrhein-Westfalen ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine eigenständige Landesbehörde mit eigener Personalverantwortung, deren Bedienstete nur seinen Weisungen unterstehen. Das „NRW-Modell“ stellt damit eine geeignete Basis für die Novellierung der Regelungen für den BfDI dar.

## **II Der Landtag stellt fest:**

Die vorläufige Nichtbesetzung der Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit schwächt den Datenschutz in einem inakzeptablen Maße, z. B. ist die Kontrolle der Sicherheitsbehörden an die Person des BfDI gebunden.

Die völlige Unabhängigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit muss gewährleistet werden. Das NRW-Modell stellt eine geeignete Basis für die Novellierung der Regelungen für den BfDI dar.

## **III Der Landtag fordert die Landesregierung auf:**

1. sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass die Position des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu keiner Zeit unbesetzt bleibt.
2. im Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Änderung des BDSG einzubringen, durch den die völlige Unabhängigkeit des BfDI im Sinne der Richtlinie 95/46/EG und des EuGH-Urteils vom 09.03.2010 garantiert und dadurch sichergestellt wird, dass z. B.
  - die Personalhoheit über Mitarbeiter beim BfDI liegt
  - der BfDI von der Dienst- und Rechtsaufsicht durch Regierungsbehörden befreit wird

- der BfDI auch für die Bereiche Post und Telekommunikation wirksame Einwirkungsbefugnisse erhält
- die finanzielle Unabhängigkeit und ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung des BfDI gesetzlich abgesichert wird.

Dr. Joachim Paul  
Monika Pieper  
Frank Herrmann

und Fraktion